



# Umlageordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden- Württemberg

In der ab dem 29. Juni 2022 geltenden Fassung

## § 1

### Beitragszweck und Beitragspflicht

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung ihres sachlichen und personellen Aufwandes erhebt die Landespsychotherapeutenkammer (Kammer) von ihren Kammermitgliedern Beiträge (Umlage).
- (2) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der Kammer gem. § 2 Absatz 1 bis 3 Heilberufe-Kammergesetz (HBKG), soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (3) <sup>1</sup>Psychotherapeuten, die sich als Dienstleister aus europäischen Staaten und Vertragsstaaten i.S. des § 2a Abs. 1 HBKG zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs in den Geltungsbereich der Umlageordnung begeben, sind nicht Beitragspflichtig. <sup>2</sup>Kammermitglieder, die
  - a) auch Pflichtmitglied einer Ärztekammer oder einer anderen Psychotherapeuten- oder Berufskammer eines anderen freien Berufs sind, haben 50 vom Hundert des nach § 2 ermittelten Beitrages zu entrichten,
  - b) freiwillige Mitglieder sind, haben 50 vom Hundert des jeweiligen Regelbeitrages zu entrichten.
- (4) <sup>1</sup>Von jedem Kammermitglied ist jährlich ein Beitrag als Umlage zu entrichten. <sup>2</sup>Die Beitragspflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen entstehen und endet mit Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen wegfallen. <sup>3</sup>Sätze 1 und 2 finden für das Beitragsjahr keine Anwendung, in dem ein Mitglied nach dem Stichtag (§ 5 Abs. 1 Satz 2) seinen Wohnsitz oder seinen Beruf in den Geltungsbereich des HBKG verlegt.
- (5) Bei Tod eines Kammermitglieds endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Tod eingetreten ist. Den Erben des verstorbenen Kammermitglieds wird auf schriftlichen Antrag der überzahlte Betrag erstattet. Die Erbfolge ist auf Verlangen nachzuweisen.

## § 2

### Beitragsbemessung, Zuordnung zu einer Beitragsgruppe, außerordentlicher Beitrag

- (1) <sup>1</sup>Grundlage der Beitragsbemessung sind die Einkünfte der Beschäftigten (§ 7 Abs. 1 SGB IV) nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, § 9, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) und für die selbstständig Tätigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 4 Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. <sup>2</sup>Bemessungsjahr ist das vorletzte Jahr vor dem Beitragsjahr. <sup>3</sup>Sind im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine Einkünfte erzielt worden, tritt das letzte Jahr vor dem Beitragsjahr an dessen Stelle.
- (2) Die Mitglieder werden durch einen schriftlichen Bescheid des Haushaltsausschusses oder von der von ihm beauftragten Person einer Beitragsgruppe zugeordnet (Zuordnungsbescheid).
- (3) <sup>1</sup>Folgende Beitragsgruppen werden gebildet:
  - a) Der Regelbeitrag,
  - b) die ermäßigten Beiträge I und II und
  - c) der Mindestbeitrag.

<sup>2</sup>Ein Antrag auf Zuordnung in eine andere Beitragsgruppe als die durch Bescheid festgesetzte (Abs. 2) kann nur bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahrs gestellt werden (Ausschlussfrist).
- (4) <sup>1</sup>Die Höhe des Regelbeitrags wird von der Vertreterversammlung jährlich in einer Beitragstabelle festgesetzt. <sup>2</sup>Er gilt für diejenigen Mitglieder, die nicht den ermäßigten Beitrag I oder II (Abs. 5) oder den Mindestbeitrag (Abs. 6) zu leisten haben.



- (5) <sup>1</sup>Die ermäßigten Beiträge betragen 60 vom Hundert (ermäßigter Beitrag I) oder 40 vom Hundert (ermäßigter Beitrag II) des Regelbeitrags. <sup>2</sup>Sie gelten für Mitglieder, deren Einkünfte unter den Schwellenwerten von 90 oder 60 vom Hundert der jährlichen Bezugsgröße gem. § 18 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - SGB IV bleiben. <sup>3</sup>Die Schwellenwerte werden für 2019 in Höhe von 33.642,00 Euro (90 vom Hundert) bzw. 22.428,00 Euro (60 vom Hundert) und für 2020 in Höhe von 34.398,00 Euro (90 vom Hundert) bzw. 22.932,00 Euro (60 vom Hundert) festgesetzt.
- (6) <sup>1</sup>Der Mindestbeitrag beträgt 25 vom Hundert des Regelbeitrags. <sup>2</sup>Er findet bei dauerhafter Unterbrechung der Berufstätigkeit von mehr als sechs Monaten wegen Arbeitslosigkeit (§ 118 SGB III), Erziehung von Kindern unter drei Jahren oder wegen Krankheit Anwendung. <sup>3</sup>Mitglieder, die die Berufsausübung beendet haben und somit keine Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 erzielen, werden ebenfalls in den Mindestbeitrag eingestuft. <sup>4</sup>Mitglieder, die den Beruf als geringfügige Beschäftigung oder als geringfügige selbständige Tätigkeit gemäß § 8 SGB IV ausüben, werden abweichend von Absatz 5 in den Mindestbeitrag eingestuft.
- (7) Zur Deckung außer- und überplanmäßiger Ausgaben der Kammer kann auf Beschluss der Vertreterversammlung und nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ein außerordentlicher Beitrag erhoben werden.

### § 3

#### Nachweispflicht und Auskunftsrecht der Kammer

- (1) <sup>1</sup>Die Beitragspflichtigen haben der Kammer auf Verlangen Auskunft über ihre Einkünfte zu erteilen, insbesondere unter Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten oder des letzten Jahres vor dem Beitragsjahr. <sup>2</sup>Die geforderten Nachweise sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung in Kopie vorzulegen. <sup>3</sup>Kommt das Mitglied dem Auskunftsverlangen, das auch mittels eines Erhebungsbogens erfolgen kann, nicht innerhalb der Frist nach, erfolgt die Zuordnung in den Regelbeitrag.
- (2) Verweigert ein Beitragspflichtiger diese Angaben oder Nachweise oder liegen Gründe für die Annahme vor, dass die Angaben oder Nachweise falsch oder unvollständig sind, so ist die Kammer nach § 27 Abs. 2 HBKG berechtigt, zur Festsetzung der Umlage die in Abs. 1 genannten Bemessungsgrundlagen nach Information des Beitragspflichtigen bei den Finanzbehörden zu erheben.
- (3) <sup>1</sup>Beitragspflichtige, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder im aktuellen Beitragsjahr vollenden werden und die Voraussetzungen für die Einstufung in den Mindestbeitrag erfüllen, können diese Einstufung unter Befreiung von der Nachweispflicht für das aktuelle und die zukünftigen Beitragsjahre beantragen. <sup>2</sup>Dem Antrag ist stattzugeben, wenn sie in den beiden der Antragstellung vorausgegangenen Beitragsjahren den Nachweis geführt haben, keine oder nur noch geringfügige Einkünfte (§ 2 Abs. 6 S. 4) aus der Berufstätigkeit zu erzielen. <sup>3</sup>Der Haushaltsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen hiervon zulassen. <sup>4</sup>Unbeschadet davon bleiben die Verpflichtungen gemäß der Meldeordnung der Kammer.

### § 4

#### Beitragsfestsetzung

Der Haushaltsausschuss oder die von ihm beauftragte Person setzt durch einen schriftlichen Bescheid für jedes beitragspflichtige Mitglied auf der Grundlage der von der Vertreterversammlung für das laufende Beitragsjahr beschlossenen Beitragstabelle (§ 2 Abs. 4) den Beitrag fest. Der Beitragsbescheid darf mit dem Zuordnungsbescheid (§ 2 Abs. 2) verbunden werden.

### § 5

#### Erhebung, Fälligkeit, Widerspruch und Einzugsermächtigung

- (1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird jährlich in der Regel im März mittels Beitragsbescheids für das laufende Kalenderjahr (Beitragsjahr) erhoben und ist mit Ablauf des 30. April fällig. <sup>2</sup>Er wird von den Mitgliedern erhoben, die am 1. Februar entweder im Land ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, im Land ihren Wohnsitz haben (Stichtagregelung). <sup>3</sup>Im Übrigen findet § 1 Abs. 4 Sätze 1 und 2 Anwendung.
- (2) Ein Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) <sup>1</sup>Approbierte Kammermitglieder können die Kammer zum Einzug des fälligen Beitrags durch Lastschrift-



Einzugsverfahren ermächtigen. <sup>2</sup>Freiwillige Mitglieder sind zur Erteilung einer Einzugsermächtigung verpflichtet. <sup>3</sup>Der Einzug erfolgt zwei Wochen nach Fälligkeit des Beitrags (Abs. 1 Satz 1).

## § 6

### **Erlass, Niederschlagung und Stundung**

- (1) <sup>1</sup>Der Beitrag kann vom Haushaltsausschuss auf schriftlichen Antrag bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahrs (Ausschlussfrist) unter Vorlage entsprechender Nachweise ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Antragsteller das Vorliegen besonderer wirtschaftlicher oder sozialer Härten glaubhaft macht. <sup>2</sup>Eine besondere wirtschaftliche oder soziale Härte liegt insbesondere vor, wenn die Einkünfte (§ 2 Abs. 1) des Antragstellers den Schwellenwert (Abs. 2) nicht erreichen; dabei sind Einkünfte, die der nicht getrennt lebende Ehepartner oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) erzielt, mit zu berücksichtigen.
- (2) <sup>1</sup>Der Schwellenwert bestimmt sich nach § 18 Abs. 1 SGB IV und beträgt 40 vom Hundert der jährlichen Bezugsgröße für die Sozialversicherung. <sup>2</sup>Er wird für 2019 in Höhe von 14.952,00 Euro und für 2020 in Höhe von 15.288,00 Euro festgesetzt.
- (3) <sup>1</sup>Der Haushaltsausschuss kann Ansprüche niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen. <sup>2</sup>Ebenso kann er die Beiträge aussetzen oder stunden.

## § 7

### **Verzinsung rückständiger Beiträge; Rückbuchungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Haushaltsausschuss kann bestimmen, dass Beiträge, die verspätet entrichtet werden, zu verzinsen sind. <sup>2</sup>Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 vom Hundert. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen. <sup>3</sup>Von der Erhebung von Zinsen ist insbesondere abzusehen, wenn sie nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (2) Für die Rückbuchung eingezogener Beiträge wegen Nichtdeckung oder Erlöschens des Kontos des Beitragspflichtigen wird eine Gebühr von 15,00 Euro von diesem erhoben.

## § 8

### **Mahnung und Beitreibung**

- (1) <sup>1</sup>Für die Mahnung nach § 14 Abs. 1 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes kann eine Mahngebühr erhoben werden. <sup>2</sup>Sie beträgt 15,00 Euro, für eine erforderliche zweite Mahnung 20,00 Euro.
- (2) Rückständige Beiträge werden nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Baden-Württemberg beigetrieben.

## § 8 a

### **Verjährung**

Für die Verjährung von Beitragsforderungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) über die Zahlungsverjährung aus dem Steuerschuldverhältnis (§§ 228 bis 232 AO) entsprechend. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsforderung erstmals fällig geworden ist. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Beitragsforderungen, die vor dem 1. Januar 2011 fällig geworden sind.

## § 9

### **Rechtsbehelf**

<sup>1</sup>Gegen den Beitragsbescheid und gegen andere Entscheidungen des Haushaltsausschusses nach der Umlageordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden. <sup>2</sup>Er ist schriftlich oder



durch Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Kammer zu erheben. <sup>3</sup>Kann der Haushaltsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, entscheidet der Vorstand der Kammer. <sup>4</sup>Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, wenn dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird. <sup>5</sup>Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und mit einer Kostenentscheidung, wer die Kosten zu tragen hat, zu versehen und dem Beitragspflichtigen zuzustellen.

## **§ 10** **Evaluierung**

Der Haushaltsausschuss ist verpflichtet, der Vertreterversammlung alle zwei Jahre einen Evaluierungsbericht über die praktischen Erfahrungen mit der Umlageordnung zu erteilen, erstmals im Jahre 2010.

## **§ 11** **Schlussbestimmungen**

*gegenstandslos, betraf die ursprüngliche Fassung*